

Anlage 12**Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 104** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Florian Herrmann gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Seit nunmehr fast 60 Jahren sichert das Fremdrentengesetz die rentenrechtlichen Ansprüche der Vertriebenen und **Spätaussiedler** aus der deutschen Rentenversicherung für ihre Zeiten in den Herkunftsgebieten.

Nachdem diese infolge der Auswirkungen des 2. Weltkriegs ihre soziale Sicherung in den Herkunftsgebieten verloren hatten, wurden sie in das Rentenversicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert. Bis Anfang der 1990er Jahre galt das Eingliederungsprinzip uneingeschränkt. Spätaussiedler wurden so gestellt, als ob sie ihr Berufs- und Versicherungsleben in Deutschland zurückgelegt hätten.

Mit dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ in Europa war eine unveränderte Beibehaltung des Fremdrentenrechts sachlich nicht mehr zu rechtfertigen. Mit Rücksicht auf die Rentensituation in den neuen Bundesländern und das dort zunächst sehr niedrige Rentenniveau waren Ungleichgewichte entstanden. Ihnen wurde mit der Rentenüberleitung und anschließenden Rentenreformgesetzen, die sukzessive zu Leistungsverschlechterungen im Fremdrentenrecht führten, Rechnung getragen.

Dazu gehörten insbesondere die Absenkung der Entgeltpunkte für im Herkunftsland zurückgelegte Zeiten auf 60 Prozent und die Begrenzung der nach dem Fremdrentenrecht berücksichtigungsfähigen Entgeltpunkte auf 25 Entgeltpunkte, bei Ehepaaren auf 40 Entgeltpunkte.

Diese Leistungsbeschränkungen haben sich auf die Renten der Spätaussiedler erheblich ausgewirkt: So sind von diesen Kürzungen derzeit etwa 760 000 Rentnerinnen und Rentner betroffen. Die monatliche Höchstrente liegt – soweit nur Zeiten im Herkunftsland vorhanden sind – aufgrund der Begrenzung der Entgeltpunkte bei derzeit monatlich 800,75 Euro, bei Ehepaaren bei 1 281,20 Euro. Diese Beträge liegen in etwa auf Grundversicherungsniveau. Die Vertriebenenverbände weisen somit zu Recht auf eine drohende Altersarmut von Spätaussiedlern hin.

Schon Anfang 2017 wurde die stufenweise Angleichung des Rentenwerts in Ostdeutschland an das westdeutsche Niveau beschlossen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte man die rentenrechtliche Behandlung von Spätaussiedlern neu bewerten müssen. Denn mit dem Gleichziehen von Ost- und Westrenten sind neue Un-

gleichgewichte entstanden, diesmal zum Nachteil der Vertriebenen und Spätaussiedler.

Leider wurde unser bayerischer Antrag im März 2017 im Plenum abgelehnt.

Nun ist der richtige Zeitpunkt, um noch einmal einen Vorstoß zu machen. Denn das Ende August von der Bundesregierung beschlossene Rentenpaket enthält zwar mehrere Maßnahmen für armutsgefährdete Personengruppen, aber keine für die Spätaussiedler.

Lassen Sie uns in diesem Zusammenhang nicht die Spätaussiedler vergessen! Im Interesse der sozialen Gerechtigkeit müssen die damals getroffenen Einschränkungen für Spätaussiedler daher endlich auf den Prüfstand gestellt werden.

Aufgrund der Komplexität des Themas bedarf eine Lösung der eingehenden Prüfung durch die Bundesregierung. Die Nachteile, die dabei festgestellt werden, müssen beseitigt werden.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung unseres Antrags.